

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.01.2015

Betriebsrente erst mit der gesetzlichen Rente?

Nach der Anhebung der Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das 67. Lebensjahr stellte sich in der betrieblichen Altersversorgung die Frage, ob damit alle Versorgungsordnungen, die auf das 65. Lebensjahr und damit auf die "traditionelle" alte Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rente abstellen, nun so zu verstehen sind, dass die Altersgrenze in der Versorgungsordnung "mitwandert". Für Furore, aber mitnichten für Klarheit, sorgte daher eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, 15.05.2012 - 3 AZR 11/10), wo im Kontext einer an die GRV gekoppelten Gesamtzusage im Leitsatz folgende automatische Verschiebung propagiert wurde: "Stellt eine vor dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz entstandene Versorgungsordnung für den Eintritt des Versorgungsfalles auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab, so ist diese Versorgungsordnung regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 35, 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI Bezug genommen wird."

Nun hatte das Bundesarbeitsgericht in einem weiteren Fall (BAG, 13.01.2015 - 3 AZR 894/12) zu entscheiden, wie denn das Verhältnis von Altersgrenzen in der Versorgungsordnung zu den Altersgrenzen in der GRV zu sehen ist. Auch hier waren die Leistungen der Betriebsrente und die aus der gesetzlichen Rente eng miteinander verquickt.

Der Fall

Die im Jahr 1959 geborene Klägerin ist seit 1991 bei dem beklagten Unternehmen beschäftigt. Ihr wurden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den "Regelungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Versorgungsordnung AHV)" des Unternehmens zugesagt. Die AHV in der Fassung vom 05.11.1991 (AHV 1991) sehen vor, dass Versorgungsbezüge nur gewährt werden, wenn der/die Angestellte fünf Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden hat (Wartezeit) und nach Vollendung des 63. Lebensjahres (bei weiblichen Mitarbeitern nach Vollendung des 60. Lebensjahres) aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden oder vor Vollendung des 63. Lebensjahres (bei weiblichen Mitarbeitern vor Vollendung des 60. Lebensjahres) in den Diensten der Beklagten dienstunfähig geworden ist. Ferner ist in den AHV 1991 bestimmt, dass die Versorgungsbezüge u.a. um die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gekürzt werden.

Im November 2010 teilte die Beklagte ihren Mitarbeitern - so auch der Klägerin - mit, dass Personen ab Geburtsjahrgang 1952 aufgrund der geänderten Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung die Betriebsrente nach den AHV frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten könnten. Der Bezug der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sei schon immer eine entscheidende Voraussetzung für den Anspruch auf die betriebliche AHV-Rente gewesen. Hiergegen hat sich die Klägerin mit ihrer Klage gewandt.

Das Urteil

Die Arbeitnehmerin hatte - wie die weiteren 13 Kläger, die parallel geklagt hatten - keinen Erfolg. Der Arbeitnehmerin stehen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den AHV 1991 erst ab dem Zeitpunkt zu, ab dem sie die Altersrente aus der GRV in Anspruch nimmt.

Die Auslegung nach den für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Grundsätzen ergibt, dass die AHV 1991 für Frauen keine "feste", sondern eine "flexible" Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr festlegen und den Bezug von Altersrente aus der GRV voraussetzen.



Hinweis für die Praxis

Dieses Urteil knüpft an die Rechtsprechung vom 15.05.2012 nahtlos an. Praktiker werden die Urteilsbegründung mit Spannung erwarten. Man wird sich vor allem Hinweise darauf erhoffen, wie denn Versorgungsordnungen "richtig" auszulegen sind, insbesondere wenn es - anders als im aktuellen Fall - keine Verknüpfung der Betriebsrente mit Leistungen der GRV gibt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Tel: +49 (0)8142 58760 Fax: +49 (0)8142 57103 Mobil: +49 (0)171 4235081 Email: <u>j.abstreiter@wbja.de</u> Internet: <u>www.wbja.de</u>